

RS Vwgh 2020/2/21 Ra 2020/18/0053

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2020

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §34 Abs1

VwGG §34 Abs2

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2014/15/0030 B 27. November 2014 RS 1

Stammrechtssatz

Revisionen, bei denen die Vorschriften über die Form und den Inhalt nicht eingehalten wurden, sind gemäß 34 Abs. 2 VwGG zur Behebung der Mängel unter Setzung einer kurzen Frist zurückzustellen. Dadurch sollen Personen vor prozessualen Nachteilen geschützt werden, die versehentlich oder in Unkenntnis der gesetzlichen Vorschriften Fehler begehen. Hat die Partei die Mängel bewusst herbeigeführt, um eine Verlängerung der Revisionsfrist zu erlangen, was hier im Hinblick auf die Einbringung einer evident mangelhaften Revision durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter angenommen werden muss, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum. Das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen ist sofort zurückzuweisen (vgl. den hg. Beschluss vom 2. September 2009, 2009/15/0141, 0162).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020180053.L01

Im RIS seit

07.04.2020

Zuletzt aktualisiert am

07.04.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>